

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagennummer: VO/2026/5505
Vorlageart: Mitteilungsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Einrichtung von Tempo 30 - Möglichkeiten nach Neuregelung der StVO

Datum: 07.05.2026
Federführung: Vorstand für Bauen, Umwelt und Mobilität
Fachbereich Geodaten und Verkehrsanlagen

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Top-Nr.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Kenntnisnahme)	11.06.2026	Ö	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:

Sachverhalt:

Diese Vorlage nimmt Bezug auf den StUA-Beschluss (VO/2025/4278-01) aus dem Jahr 2025.

Als Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zum Schutz von schwächeren Verkehrsteilnehmenden, insbesondere von Schulkindern, hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, verstärkt von der gesetzlichen Möglichkeit Tempo-30 einzurichten, Gebrauch zu machen.

Dies soll nicht nur die Sicherheit auf Schulwegen und weiteren sensiblen Bereichen erhöhen, sondern auch zur Reduzierung von Lärm- und Schadstoffemissionen beitragen.

Hierzu wird zuerst ein kurzer Überblick über die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten, Tempo 30 anzuordnen, gegeben.

Die Straßenverkehrsbehörde nimmt bei dieser Fragestellung staatliche Aufgaben im Rahmen des übertragenden Wirkungskreises wahr. Hierbei ist sie nicht immer frei in Ihrer Entscheidung, sondern unterliegt der Kontrolle der Fachaufsichtsbehörde. Ausschlaggebend für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 30 ist nahezu immer eine Gefahrenlage, die ein ordnungsbehördliches Einschreiten erforderlich macht (§ 45 StVO).

Durch die jüngste Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der dazugehörigen Straßenverkehrsordnung (StVO) hat der Ordnungsgeber die Möglichkeiten für die Anordnung von Tempo 30 explizit erweitert. Dies schafft für die Kommunen zusätzliche Handlungsspielräume, mit denen weitere Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion ergriffen werden können. Die beiden hier relevantesten Anpassungen, sowie die darauf basierenden Handlungsmöglichkeiten der Stadtverwaltung, werden nachfolgend dargestellt.

- Tempo-30 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf sonstigen Vorfahrtsstraßen

im unmittelbaren Bereich von an der Straße gelegenen Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen etc. (45 Abs.9 Satz 4 Nr.6 StVO)

- Lückenschluss zwischen zwei Tempo-30-Bereichen (45 Abs.9 Satz 4 Nr.4 StVO)

Die Verwaltung wurde beauftragt, mehrere Straßenabschnitte innerhalb des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der durch die StVO vorgegebenen rechtlichen Rahmendbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die o.g. Neuregelungen, zu überprüfen. Dabei ist es das Ziel, auf bestimmten Abschnitten nach Möglichkeit Tempo 30 anzuordnen. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargelegt.

Einzelprüfungen

Knollstraße:

Gegenwärtig befinden sich in der Knollstraße zwei voneinander getrennte Streckenabschnitte, auf denen aus unterschiedlichen Gründen Tempo 30 angeordnet wurde:

Im Bereich der Anne-Frank-Schule/ Schulzentrum Sonnenhügel wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit bereits vor Jahren auf 30 km/h beschränkt. Dieser Streckenabschnitt umfasst bislang in etwa 230 Meter und beginnt vom Haster Weg kommend direkt vor der Bushaltestelle Am Tannenkamp.

Ein weiterer Streckenabschnitt mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befindet sich im Bereich der Hausnummern 78 bis 104. Dieser Abschnitt erstreckt sich über etwa 200 Meter. Die Reduzierung der Geschwindigkeit in diesem Bereich wurde aufgrund der Nähe zu empfindlichen Einrichtungen, wie der Kindertagesstätte und der der HHO, eingeführt.

Zwischen diesen beiden Abschnitten liegt eine ca. 180 Meter lange Strecke, auf der eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt. Um den Verkehrsfluss zu verbessern, die Verkehrssicherheit zu erhöhen sowie Lärm- und Abgasbelastungen zu minimieren, wird zukünftig für die gesamte Strecke im Rahmen eines Lückenschlusses eine durchgängige Begrenzung auf Tempo 30 angeordnet.

Für den weiteren Verlauf der Knollstraße bis zum Nonnenpfad wird dagegen weiterhin die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei 50 km/h verbleiben, da keine rechtlich rechtfertigende Gründe für eine Geschwindigkeitsreduzierung vorliegen.

Lerchenstr:

In der Lerchenstraße befindet sich aktuell nur ein Tempo 30-Streckenabschnitt im Bereich der Albert-Schweitzer-Schule sowie der gegenüberliegenden Kindertagesstätte. Der Streckenabschnitt erstreckt sich über ca. 380 Meter von Hausnummer 74 bis Hausnummer 116.

Im Knotenpunkt Lerchenstraße / Haster Weg befindet sich ein großer Kinderspielplatz sowie, etwas weiter, das Gemeinschaftszentrum. Auf der gegenüberliegenden Seite im Einmündungsbereich zur Mönkedieckstraße ist in den letzten Jahren ein zunehmend auffälliges Unfallgeschehen festzustellen, sodass die Verwaltung in diesem Bereich eine Höchstgeschwindigkeitsreduzierung auf Tempo-30 anordnen wird.

Im Rahmen eines Lückenschlusses wird hierbei die Reduzierung auf 30 km/h bis zu dem bereits bestehenden Tempo-30-Bereich verlängert, so dass auf der Lerchenstraße insgesamt ein Streckenabschnitt von rd. 900 m (vom Haster Weg bis ca. Einmündung Starweg) auf Tempo 30 beschränkt wird.

Im weiteren stadteinwärtigen Verlauf hat die Verwaltung geprüft, ob auch im Bereich zwischen Starweg und Hügelstraße, insbesondere im Bereich der Fußgängerüberwege, eine

Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit sachgerecht und rechtlich begründbar erscheint. Hierbei wurden folgenden Kriterien berücksichtigt: Querungszahlen, querende Personen (Kinder, Erwachsene?...), Unfallgeschehen, Sichtverhältnisse und sonstige Besonderheiten.

Insgesamt sind die Querungszahlen an den betroffenen Fußgängerüberwegen sehr gering und es besteht keinerlei Unfallgeschehen. Auch die Sichtmöglichkeiten sind als befriedigend bis ausreichend einzustufen, so dass eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h hier rechtlich nicht sachgerecht erscheint. Hier bleibt es daher zunächst bei der bestehenden Regelung.

Weitere Maßnahmen sind in der Lerchenstraße nicht vorgesehen.

Ellerstraße, In der Dodesheide, Die Eversburg, Fürstenauer Weg:

Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt im Rahmen von hochfrequentierten Schulwegen in der **Ellerstraße** zwischen Vehrter Landstraße und Knollstraße, **In der Dodesheide** zwischen Haster Weg und Ellerstraße, in der Straße **Die Eversburg** zwischen Einmündung Süberweg und Kreuzung Von-Kerssenbrock-Allee sowie im **Fürstenauer Weg**, im Bereich rund um die Ampel und die Bushaltestelle „Schule Pye“, die Anordnung von Tempo 30 zu prüfen.

Die Thematik der hochfrequentierten Schulwege wird aktuell seitens des Referates 64 gesondert und ganzheitlich betrachtet. Hier wird auf die Vorlage VO/2026/5318 verwiesen.

Im Bereich der Atterstraße wurde hier allerdings bereits im Vorfeld in enger Abstimmung mit der Polizei im Bereich Einmündung Teichweg/Grüner Weg ein Streckengebot Tempo 30 umgesetzt. Auch ein Lückenschluss zu dem bereits bestehenden 30er Bereich im Umfeld der Grundschule wurde geprüft. Aufgrund des großen Abstandes von über 750 Metern wurde hiervon jedoch Abstand genommen.

Zusammenfassung:

Im Ergebnis dieser Prüfungen werden folgende Maßnahmen kurzfristig umgesetzt:

- Knollstraße: Zusammenführung der beiden bestehenden Tempo-30-Abschnitte durch einen Lückenschluss.
- Lerchenstraße: Erweiterung des bestehenden Tempo-30-Streckenabschnitts von der Kreuzung Haster Weg bis hinter den Fußgängerüberweg bei Hausnummer 131 sowie Schaffung eines durchgängigen Tempo-30-Streckenabschnitts von ca. 900 Metern.
- Atterstraße: Einführung von Tempo 30 im Bereich des Fußgängerüberwegs Teichweg/Grüner Weg.
- Weitere Maßnahmen entlang hochfrequenzierter Schulwege werden im Rahmen eines ganzheitlichen Konzeptes des Referats 64 gesondert geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vorgestellt.

Gez. Mike Bohne

Anlage/n

Keine